

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00045**

## **vom 31. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2014.00045](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00045 du 31 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00045 del 31 agosto 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

] und das Urteil 8C\_592/2011 vom 15. Februar 2012 [Urk. 7/VI/14] sowie das Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Mai 2011 [UV.2009.00026; Urk. 7/VI/7]) und weil diese Problematik im an gefochtenen Einspracheentscheid selbstredend auch nicht thematisiert wurde, weshalb insoweit ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat,

das Y.\_\_\_\_ -Gutachten vom 4. Oktober 2013 (Urk. 7/VII/303) von Oberarzt med. pract . Z.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Arbeitsmedizin, Assistenzarzt Dr. med. A.\_\_\_\_ , PD Dr. med. B.\_\_\_\_ , Leitender Oberarzt, Dr. med. C.\_\_\_\_ , Fachärztin FMH für Neurologie, und Dr. med. D.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, erstellt wurde,

das Y.\_\_\_\_ -Gutachten allen von der Praxis aufgestellten und oben wiedergegebenen Anforderungen an ein Gutachten gerecht wird und ihm deshalb volle Beweiskraft zukommt,

das Gutachten, das inklusive Beilagen 122 Seiten umfasst, ausserordentlich umfangreich ist und unter detaillierter Berücksichtigung der vorhandenen medizinischen Akten, die inzwischen ein nahezu unüberblickbares Ausmass angenommen haben, abgefasst wurde,

die vom Beschwerdeführer erhobene Kritik, wonach er von PD Dr. B.\_\_\_\_ , den er gelegentlich auch schon als „Hund“ zu titulieren beliebte (vgl. Urk. 7/VII/316), lediglich während einer Minute und zehn Sekunden untersucht worden sei (vgl. Urk. 1), (selbst wenn sie zuträfe) allein schon deshalb ins Leere geht, weil die eigentliche orthopädische Untersuchung von Dr. A.\_\_\_\_ durchgeführt wurde (Supervision durch PD Dr. B.\_\_\_\_ [vgl. Urk. 7/VII/3

#### **E. 03**

S. 103 ]) und gerade das orthopädische Teilgutachten besonders umfassend ist (vgl. Urk. 7/VII/ 303 S. 101-123),

die Y.\_\_\_\_ -Gutachter zum Schluss kamen, dass gesamtmedizinisch orthopädisch fassbare Befunde im Vordergrund des Krankheitsbildes stünden, wobei die Diskrepanz zwischen objektivierbaren Befunden und den vom Beschwerdeführer geklagten Schmerzen durch eine parallel vorliegende somatoforme

Schmerzstörung erklärt werden könne (Urk. 7/VII/ 303 S. 74),

sich aus dem Gutachten weiter ergibt, dass die diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung mit psychischen und somatischen Faktoren überwiegend wahr scheinlich auf die erlittenen Unfälle zurückzuführen ist, aber nicht zu einer unüberwindbaren dauernden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt, und dass die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vielmehr ausschliesslich somatisch zu begründen ist (Urk. 7/VII/ 303 S.

76),

hinsichtlich der Kausalität der somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen (vgl. zu den zahlreichen gestellten Diagnosen Urk. 7/VII/ 303 S. 70-72) die Y.\_\_\_\_ -Gutachter ausführten, dass sie für keine der vorliegenden somatischen Pathologien einen hinreichend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang objektiv begründen könnten, und zwar weder für das Zervikalsyndrom, noch das Lumbalsyndrom, noch die Beschwerden an den beiden Schultern, noch die Gesundheitsstörung am rechten Knie ( vgl. dazu im Einzelnen Urk. 7/VII/ 303 S.

66-70),

die Ausführungen und Begründungen und namentlich auch die Kausalitätsbeurteilungen im Y.\_\_\_\_ -Gutachten nachvollziehbar und einleuchtend sind, weshalb auf die Einschätzungen der Gutachter abzustellen ist,

aus dem Umstand, dass die somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen als unfallfrei und zu qualifizieren sind, ohne Weiteres folgt, dass diesbezüglich die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin zu verneinen ist,

die von den Gutachtern als unfallbedingt anerkannte somatoforme

Schmerzstörung zu keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt, weshalb sich auch daraus kein Rentenanspruch ableiten lässt und diesbezüglich die Adäquanz

man geltender erheblicher Schwere der Unfallereignisse

ohnehin nicht gegeben wäre,

sich der angefochtene Einspracheentscheid auch insoweit als korrekt erweist, als darin die rechtskräftig bestatigte Invalidenrente von 26 % aus formellen Gründen unangetastet belassen wurde, hingegen die in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. November 2013 zu viel ausgerichteten Rentenleistungen zurückgefordert wurden,

aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen ist; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.